

Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung des Vorentwurfs der 9. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Markdorf

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Markdorf hat am 25.03.2024 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Ebenso hat die Verbandsversammlung den Vorentwurf gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung

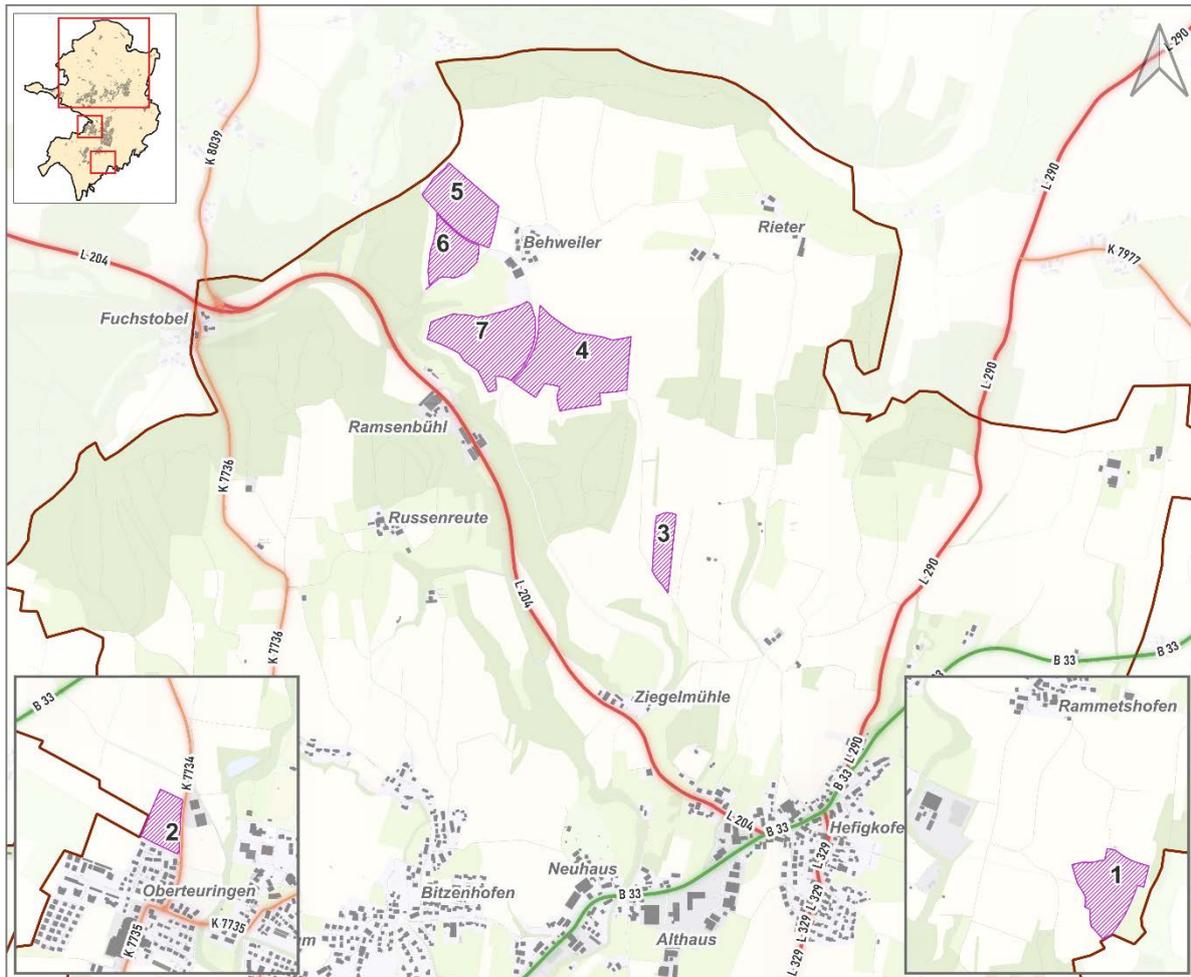
Klimaschutz und Klimaanpassung sind Themen, die auch in der Gemeinde Oberteuringen eine zentrale Rolle einnehmen und aufgrund ihrer immer deutlicher werdenden Dringlichkeit einen konkreten Handlungsauftrag an die Gemeinde stellen. Die Förderung von erneuerbaren Energien stellt eine Möglichkeit dar, CO₂ Emissionen langfristig einzusparen und auf eine Klimaneutralität hinzuwirken. Dazu plant die Gemeinde aktuell die Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel, an geeigneten Standorten Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich errichten zu können. Der Flächennutzungsplan stellt in dieser Hinsicht ein geeignetes Steuerungsinstrument für die Gemeinde dar.

Lage der Änderungsbereiche

Die Änderungsbereiche befinden sich an verschiedenen Standorten im Gemeindegebiet.

Konkret sind folgende Bereiche betroffen:

Fläche Nr.	Flst. Nr.
1	2056
2	179
3	1102
4	1035
5	1065
6	1050
7	1060



Übersicht über die Lage der Änderungsbereiche der 9. Änderung des Flächennutzungsplans (ohne Maßstab)

Der Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit Begründung und Umweltbericht

vom 29.04.2024 bis einschließlich 31.05.2024 (Veröffentlichungsfrist)

auf der Homepage der Stadt Markdorf unter <https://www.markdorf.de/stadt-buerger/planen-bauen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan-gvv-markdorf> im Internet veröffentlicht.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch

- im Dienstgebäude des GVV Markdorf, Schlossweg 10, 88677 Markdorf
- im Rathaus der Stadt Markdorf, Schlossweg 6-8, 88677 Markdorf
- im Rathaus der Gemeinde Bermatingen, Salemer Straße 1, 88697 Bermatingen
- im Rathaus der Gemeinde Deggenhausertal, Rathausplatz 1, 88693 Deggenhausertal
- im Rathaus der Gemeinde Oberteuringen, St. Martin-Martin-Platz 9, 88094 Oberteuringen

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Markdorf abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden an info@rathaus-markdorf.de, können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift)

- im Dienstgebäude des GVV Markdorf, Schlossweg 10, 88677 Markdorf
- im Rathaus der Stadt Markdorf, Schlossweg 6-8, 88677 Markdorf
- im Rathaus der Gemeinde Bermatingen, Salemer Straße 1, 88697 Bermatingen
- im Rathaus der Gemeinde Deggenhausertal, Rathausplatz 1, 88693 Deggenhausertal
- im Rathaus der Gemeinde Oberteuringen, St. Martin-Martin-Platz 9, 88094 Oberteuringen

abgegeben werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Markdorf, den 26.04.2024

Georg Riedmann

Vorsitzender des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf